

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1
1010 Wien
Per eMail an: ewald.dangl@bmnt.gv.at

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schaufergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0318/Gra-14

Wien, 27. März 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über Begleitmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften über Pflanzengesundheit, der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten sowie diesbezügliche Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018); Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) 2016/2031 neue Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit erlassen sowie mit der Verordnung (EU) 2017/625 die amtliche Kontrolle neu geregelt.

Wegen der erweiterten Registrierungspflicht für Unternehmer, der Pflanzenpasspflicht für alle Pflanzen zum Anpflanzen beim Verbringen „business to business“, Schulungsverpflichtungen für Unternehmer, verpflichtender Öffentlichkeitsarbeit und den damit einhergehenden Kontrollnotwendigkeiten ist davon auszugehen, dass der Mehraufwand für die Behörde bzw die beauftragten amtlichen Stellen zunehmen wird.

Aufgrund des globalisierten Handels sowie des Klimawandels besteht eine erhöhte Gefahr der Ausbreitung gefährlicher Pflanzenschädlinge. Dies wird zu zusätzlichen Maßnahmen und Kosten für alle Beteiligten – auch für die öffentliche Hand - führen.

Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/2031 wird grundsätzlich angemerkt:

Amtliches Unternehmensregister und Pflanzenpasspflicht (Art 65 ff):

Es ist vorgesehen, dass künftig die Pflanzenpasspflicht für ALLE Pflanzen zum Anpflanzen für die Verbringung „business to business“ gelten soll. Damit sind ua fast alle

2/5

Gartenbaubetriebe (aktuell in Österreich 624 Gärtnereien und 200 Baumschulen) von der Eintragung ins amtliche Unternehmensregister und der Pflanzenpasspflicht betroffen, da immer kleine Mengen auch von direktabsetzenden Betrieben an andere Gärtnereien bzw Baumschulen verkauft werden. Das Risiko bei diesen Betrieben ist jedoch sehr gering und widerspricht dem risikobasierten Ansatz, der als Basis herangezogen werden soll. Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich daher für eine Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe bei der Pflanzenpasspflicht und der Aufnahme ins amtliche Unternehmensregister aus.

Definition Endnutzer (Art 2):

Die Landwirtschaftskammer Österreich schlägt vor, dass die Definition des „Endnutzers“ auch Gemeinden, kommunale Einrichtungen (zB Friedhöfe) und Gartengestalter, Landschaftsarchitekten, Teichbauer und ähnliche umfasst.

Informationsstand der Unternehmer (Art 89):

Die Europäische Kommission schlägt eine Überprüfung der Unternehmer durch die Behörde in Bezug auf den Informationsstand bezüglich Kenntnisse im Hinblick auf das Auftreten von Schädlingen, Symptome und Maßnahmen zur Verhinderung und Ausbreitung vor. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist ein delegierter Rechtsakt gemäß Art 81 Abs 2 VO (EU) 2016/2031 nicht erforderlich. Eine formelle Ausbildung wird äußerst kritisch gesehen. Eine Weiterbildung in geringem Stundenumfang, der im Laufe eines mehrjährigen Zeitraumes nachgewiesen werden muss, wird als durchaus möglich erachtet. Um hohe Kosten für die Unternehmer zu vermeiden, ist ein möglichst einfacher Zugang zur Weiterbildung erforderlich. Ein System der Weiterbildung - wie bei der Sachkundigkeit im Pflanzenschutz (Weiterbildungen von Verbänden, Landwirtschaftskammern, LFI und anderen Anbietern werden je nach Inhalt mit einer entsprechenden Stundenanzahl angerechnet) - ist durchaus vorstellbar.

Kontrollhäufigkeit (Art 22 VO (EU) 2017/625):

Bei der Kontrollhäufigkeit ist ein risikobasierter Ansatz zu wählen. Von jährlichen Kontrollen bei Betrieben mit sehr geringem Risiko ist Abstand zu nehmen.

Spezielle Anmerkungen:

Ad § 1 Abs 4 und 5 – Anwendungsbereich:

Gemäß der geltenden Kompetenzverteilung nach Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind Pflanzenschutzmaßnahmen für den Forst nicht im Pflanzenschutzgesetz, sondern im Forstgesetz zu regeln. Damit eine abgestimmte Vorgangsweise zwischen den zuständigen Behörden erfolgen kann, wird eine zum neuen Pflanzenschutzgesetz zeitnahe Novellierung

3/5

des Forstgesetzes gefordert. Dies ist für effiziente phytosanitäre Kontrollen und Maßnahmen bei Schaderregern, die sowohl im Forst als auch im Baumschulbereich sowie im Obstbau und Zierpflanzenbau relevant sind, unbedingt erforderlich.

Ad § 2 Abs 2 - Amtliche Stellen:

Aus Ressourcengründen soll wie bisher das Verbringen mit Pflanzenpass im gemeinsamen Markt sowie die Ausfuhr in Drittländer vom jeweils zuständigen Landeshauptmann kontrolliert werden. Da diese Kontrollen über das gesamte Bundesgebiet verteilt stattfinden, sollen aus Gründen einer raschen sowie zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung die Untersuchungen von den Behörden vor Ort besorgt werden. Gem Art 12 B-VG sind Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen von Landesbehörden zu vollziehen und hat die Landesgesetzgebung entsprechende Zuständigkeiten festzulegen.

Die zuständigen Landesbehörden können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollen diese Aufgaben in einigen Bundesländern wie bisher an die Landwirtschaftskammern übertragen werden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend persönliches Interesse am Ergebnis von getroffenen Maßnahmen ist zukünftig auf eine konsequente Trennung zwischen Beratungstätigkeit und amtlicher Kontrolltätigkeit zu achten. In den betroffenen Landwirtschaftskammern erscheint im Bereich der fachlichen Leitung jedenfalls auch eine personelle Trennung zwischen Beratung und amtlicher Tätigkeit notwendig. Nur unter diesen Voraussetzungen wird eine Übertragung dieser amtlichen Tätigkeiten an die Landwirtschaftskammern als möglich gesehen.

Ad § 6 Abs 3 – Kontrollorgane:

Da die Pflanzenschutzmaßnahmen und das Monitoring in den Kompetenzbereich der Länder fallen, sind entsprechende Vorschriften über Aus- und Weiterbildung grundsätzlich durch die Landesgesetze zu regeln. Derzeit werden Schulungen für phytosanitäre Kontrollen im Binnenmarkt und Exportbereich sowie für das Monitoring durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit und das Bundesamt für Wald durchgeführt, wodurch eine einheitliche und fachlich hochwertige Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist. Im Pflanzenschutzgesetz sollte daher ausdrücklich eine Einbindung dieser beiden Bundesämter in den Grundsatzbestimmungen für die Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Landesgesetzgebung erfolgen.

4/5

Ad § 8 Abs 2 – Überwachung und Kontrolle:

Beim Hinweis auf den Risikomanagementplan gem Art 91 VO (EU) 2016/2031 ist im gegenständlichen Entwurf ein Tippfehler enthalten. Es ist nicht anzunehmen, dass die Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger gemeint ist.

Ad § 9 Abs 2 - Ausfuhr in Drittländer:

Zur Konkretisierung der Pflichten für Exporteure gegenüber dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst sollte im zweiten Satz „die **geltenden** phytosanitären Erfordernisse [...]“ bekanntgegeben werden.

Ad § 11 Abs 2 – Kostenübertragung:

Die Kosten für den Erwerb der Kenntnisse iSd Art 89 VO (EU) 2016/2031 sollen künftig von den betroffenen Betrieben getragen werden. Nachdem Pflanzengesundheit auch ein Thema der gesamten Gesellschaft ist, müsste gerade bei der Frage der Kosten eine ausgewogene Lastenverteilung erfolgen. Das Thema ausschließlich auf dem Rücken der produzierenden Wirtschaftstreibenden auszutragen, ist nicht verhältnismäßig und unausgewogen.

Ad § 12 Abs 1 – Pflanzenschutzmaßnahmen:

Gemäß der Grundsatzbestimmung des Pflanzenschutzgesetzes sind neue Pflanzenschutzgesetze der Länder zu erlassen. Dies ermöglicht eine Bereinigung der in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäßen Pflanzenschutzgesetze und ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang erscheint es dringend erforderlich, auch eine „Vereinheitlichung“ der Landesgesetze zu erreichen. Besondere regionale Erfordernisse sollten möglichst durch Verordnungen auf Landesebene geregelt werden. Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus um diesbezügliche Koordination.

Ad § 13 Abs 3 – Koordinierung:

Aufgabe des Bundes ist die Außenvertretung gegenüber der Europäischen Kommission. Eine koordinierende und vermittelnde Tätigkeit des Bundes zwischen den Bundesländern war bisher gelebte Praxis und soll auch weiterhin auf bewährte Art und Weise stattfinden.

Die Formulierung, dass die Landesgesetzgebung die Koordinierung der Übermittlung von Notfallplänen und Aktionsplänen an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus vorzusehen hat, ist unpräzise und gewährleistet jedenfalls nicht die erforderliche, effiziente Abwicklung.

5/5

Wenn gemeint ist, dass die Landesgesetzgebung vorzusehen hat, dass die Übermittlung von Notfallplänen gem Art 25 oder Aktionsplänen gem Art 27 Verordnung (EU) 2016/2031 an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zum Zwecke der Koordinierung erfolgen solle, dann muss dies so formuliert werden.

Ad § 16 - Datenschutz und Datenübermittlung:

Im Hinblick auf die Übermittlung von Daten seitens der AMA für die risikobasierte Durchführung von Monitoringprogrammen oder die Feststellung des Bewirtschafters bzw Grundeigentümers bei atypischem Auftreten von Schädlingen wäre eine entsprechende Regelung wünschenswert. Für die konsequente und zeitgerechte Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen ist die rasche Erhebung dieser Daten unerlässlich.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich